



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Staatssekretariat für Migration (SEM)
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern

Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) betreffend Verfahrensnormen und Informationssysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie unterbreiten uns den Entwurf über die Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) betreffend Verfahrensnormen und Informationssysteme zur Vernehmlassung. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der Entwicklungen in jüngster Zeit müssen verschiedene Anpassungen vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Revision erfolgt unabhängig von der laufenden Revision des AuG im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV; SR 101).

Wir begrüßen eine klare Regelung bezüglich Übernahme der Spesen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von entsandten Arbeitnehmenden in der Schweiz wie auch Massnahmen zur Erhöhung der Durchsetzbarkeit des Reiseverbots von anerkannten Flüchtlingen, in deren Heimat- oder Herkunftsstaat. Insbesondere begrüßen wir auch die angestrebten Änderungen zu den Informationssystemen und der Bekanntgabe von Daten, womit die Arbeitseffizienz verbessert und optimierte Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Wir lehnen es jedoch ab, wenn sich der Bund unter dem Überbegriff «Qualitätssicherung» Aufgaben aneignet, für welche die Kantone zuständig und notabe-

ne auch verantwortlich sind.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 57a Qualitätssicherung in der Integration

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Qualitätssicherung lehnen wir entschieden ab. Diese sind nicht notwendig und haben für die Kantone Mehrkosten und einen Mehraufwand zur Folge, die insbesondere in kleinen Kantonen wie beispielsweise dem Kanton Uri nicht oder nur mit unnötig hohem Aufwand handelbar wären. Zudem steht dieses Vorhaben konträr zu den beabsichtigten Sparbemühungen des Bunds im Integrationsbereich bzw. die Prioritäten würden damit falsch gesetzt.

Die Qualitätssicherung ist Bestandteil der kantonalen Integrationsprogramme und wird somit bereits gewährleistet. Darüber wird jährlich mittels Berichterstattung an das Staatssekretariat für Migration Rechenschaft abgelegt. Auf diese Weise ist es möglich, Qualitätssicherung in adäquater Form zu leisten. Nationale Qualitätskriterien wären insbesondere für kleine Kantone wie es auch der Kanton Uri ist, wohl kaum umsetzbar. Dies zeigt sich bereits im Sprachenprojekt fide, das Zertifizierungen für Deutschkursanbieter vorsieht. Diese können in kleinen Kantonen auf Grund des zu kleinen Angebotsvolumens erst gar nicht erreicht werden.

Mit der Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme wurde die Arbeit im Integrationsbereich in den Kantonen initiiert. Seit 2014 sind verschiedene Projekte aufgebaut worden. Um solche Projekte überhaupt aufbauen zu können, braucht es möglichst lokal oder kantonal angepasste Rahmenbedingungen. Diese mit nationalen Qualitätsstandards einzuschränken, würde viele gute Projekte zum vornherein verhindern bzw. wieder zunichtemachen.



Artikel 64d Absatz 3

In der Praxis wurden bisher keine Strafverfahren wegen illegaler Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V. mit Art. 5 AuG) eingeleitet, wenn die Person umgehend Asyl verlangte. Der Tatbestand der illegalen Einreise (ohne Asylgesuch) soll nach wie vor strafrechtlich belangt werden können. Wenn eine illegale Einreise keine strafrechtlichen Folgen hat, wirkt dies wenig abschreckend, es immer wieder zu versuchen und damit die Behörden unnötig zu beschäftigen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen, und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 4. Oktober 2016



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

 Beat Jörg 
 Roman Balli